

liefert sind. Gleich in der ersten Urkunde, vom 24. Januar 835, M. 1046 (1012) wird als Kanzleichef Agilmar (die Namensform ist in Originalen bis M. 1058 (1023) vom 9. November 834 ausnahmslos Egilmar, seither Agilmar) genannt, der in dieser Stellung bis zum 15. Dezember 843, M. 1113 (1079), erscheint, während sein Nachfolger Hilduin seit 17. Februar 844, M. 1114 (1080) nachzuweisen ist. Schon kurz vor seinem Amtsaustritt am 22. Oktober 843 erscheint er in zwei Urkunden, die ihn in der Rekognition noch anführen, als designierter Erzbischof von Vienne, M. 1111 (1077) und M. 1112 (1078). Als Erzbischof ohne das Beiwort 'vocatus' erscheint Agilmar in M. 1095 (1061), in der als Kanzleichef Hilduin fungiert. Die Urkunde ist nur in Abschrift erhalten, die Daten, nach denen sie auf 30. Dezember 842 zu setzen wäre, sind von jüngerer Hand nachgetragen und demnach nicht voll beweiskräftig. Agilmar begegnet am 11. November 848, M. 1135 (1101) und 1136 (1102), nochmals als Erzbischof in Lothars I. Urkunden. Diese 3 Diplome, M. 1095, 1135 und 1136, sind für die Kirche von Vienne ausgestellt und von dem unter Lothar nur selten, im ganzen fünfmal, tätigen Notar Daniel rekognosziert. Die Urkunde mag also auf 848 zu setzen sein, wenn nicht das Diktat zu späterer Ansetzung nötigt; jedenfalls würde die Rekognition Hilduins dann keine Schwierigkeit mehr bereiten¹.

Eine Kopie, M. 1054 (1030)² nennt in der Rekognition nur 'Altimirus cancellarius'. Der Abschreiber hat im Kontext schon mehrere Fehler gemacht und vollends die verlängerte Schrift war ihm gar zu schwer. Den Anfang gibt er wieder mit: 'In nomine domini nostri Iesu Christi amen. Hlotarius divinae ordinatione providentiae imperator augustus'. Es wäre reichlich kühn, unter solchen Umständen noch mit der Möglichkeit einer eigenhändigen Rekognition Agilmars rechnen zu wollen. Der Titel Kanzler wäre auch unter Lothar I. ganz vereinzelt³. In M. 1111 (1077) und 1112 (1078) führt Agilmar den Titel 'sacri palatii archicancellarius'.

Andererseits begegnet Agilmar in drei Fällen nicht in der Rekognition. Im Original liegt nur M. 1130 (1069) vor; die Rekognition lautet: 'Hrodmundus notarius re-

1) Vgl. Bresslau a. a. O. 399 Anm. 2. Ueber das Diktat handle ich unten. 2) Vgl. Bresslau a. a. O. 388. 3) Ueber seinen Gebrauch unter Ludwig II. und Lothar II. vgl. Bresslau a. a. O. 390 f.